

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit Nr. 18b) BauGB

Entwicklung der dargestellten Fläche als arten- und strukturreicher Lebensraum mit unterschiedlichen Lebensraumtypen, der sich weitgehend ungestört, naturnah entwickeln kann.

Mit folgenden Maßnahmen:

#### **Ausgleichsmaßnahme A 1:**

Anpflanzung und Entwicklung ~~von Wald~~ **einer flächenhaften naturnahen Gehölzanpflanzung** mit bodenständigen Laubwaldarten im Westen und Süden Plangebietes.

Im Kernbereich mit Baumarten 1. Ordnung sowie Entwicklung ~~eines Waldmantels~~ **einer Randbepflanzung** aus bodenständigen Straucharten im Süden und Osten der Fläche.

#### **Gehölzliste für A1:**

Kernbereich (90 % Baum- und 10 % Straucharten):

Stieleiche *Quercus robur*, Buche *Fagus sylvatica*, Hainbuche *Carpinus betulus*, Vogelkirsche *Prunus avium*, Winterlinde *Tilia cordata*, Hasel *Corylus avellana*, Faulbaum *Rhamnus frangula*.

~~Waldmantel~~ **Randbepflanzung (20% 10 % Baum- und 80% 90 % Strauchanteil):** Feldahorn *Acer campestre*, Traubenkirsche *Prunus Padus*, Eberesche *Sorbus aucuparia*, Hasel *Corylus avellana*, Faulbaum *Rhamnus frangula*, Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*, Hartriegel *Cornus sanguinea*, Weißdorn *Crataegus monogyna*, **Schlehe *Prunus spinosa*, Hundsrose *Rosa canina*.**

#### **Ausgleichsmaßnahme A 2:**

Entwicklung von naturnahen, halboffenen Lebensräumen mit feuchten Senken.

Anlage von regenwassergespeisten, bis zu 1m tiefen Senken, um nasse bis wechselfeuchte Biotoptypen wie Röhrichte, Seggenriede und feuchte Hochstaudenfluren zu entwickeln. In den Randbereichen der Senke Entwicklung von Gras- und Hochstaudenfluren und punktuellen Gehölzstrukturen. Der Anteil der Gehölzflächen soll 10 % der Gesamtfläche betragen **und vorrangig im Randbereich des Bolzplatzes verwendet werden.**

Die Einstautiefe der Senke darf eine Maximale Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

#### **Ausgleichsmaßnahme A 3:**

Anlage von Gras- und Krautfluren auf frischen bis trockenen, z. t. sonnenexponierten Standorten eines Erdwalls sowie Anpflanzung von Gebüsch und Baumgruppen auf der Nord- und Ostseite des Walls. Der Anteil der Gehölzfläche soll 40 % der Gesamtfläche betragen

#### **Gehölzliste für A2/A3:**

Gebüsch: Purpurweide *Salix purpurea*, Grauweide *Salix cinerea*, Wasserschneeball *Viburnum opulus*, Hasel *Corylus avellana*, Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*, Hartriegel *Cornus sanguinea*.

Baumgruppen: Stieleiche *Quercus robur*, Vogelkirsche *Prunus avium*, Esche *Fraxinus excelsior*, Winterlinde *Tilia cordata*, Hainbuche *Carpinus betulus*, Feldahorn *Acer campestre*, Traubenkirsche *Prunus padus*.

## 2. Bolzplatz

Die Größe des Bolzplatzes darf eine maximale Größe von 35 m x 70 m nicht überschreiten.

## 3. Lärmschutzwall

Es werden zur Abschirmung des Bolzplatzes Pflanzwälle bzw. Gabionenwände mit einer Höhe von 2,50 m festgesetzt gemäß des landschaftsplanerischen Entwurf des Büro Reepel.

## B. Hinweise

### 1. Bodendenkmäler

Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfund- oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### 2. Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich braunkohlebedingter Grundwasserabsenkung. Während der Betriebszeit der rheinischen Braunkohlentagebaue können sumpfbewingte Bodenbewegungen auftreten, die u.a. zu Senkungen und zur Schiefstellung der Geländeoberfläche führen können. Eine Zunahme der Beeinflussung durch steigende Grundwasserstände im Planungsgebiet ist nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen wird sich ein Grundwasseranstieg einstellen, der erneut Bodenbewegungen zur Folge haben kann.

### 3. Kampfmittelbeseitigung

Es bestehen Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Im unmittelbaren Bereich jedoch befinden sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der KBD mit dem **Aktenzeichen 22.5-3-5362032-081/BM** oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

### 4. Schutz der unterirdischen Versorgungsanlagen

Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an die Versorgungsleitungen des RWE ist die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit dem RWE abzustimmen.